

Richter wollen Regeln für Nebenjobs. Die Nebentätigkeit von Richtern solle nicht pauschal kritisiert oder gutgeheißen werden. Das forderte Klaus Rennert, Präsident des BVerwG, auf seiner Jahrespressekonferenz in Leipzig. Diese Differenzierung solle sich mehr als bisher auch in den gesetzlichen Vorschriften über deren Genehmigung oder Versagung niederschlagen. Die derzeitigen Vorschriften seien zu sehr auf Beamte zugeschnitten. Bedenklich seien insbesondere ein zu hoher Zeitaufwand sowie Tätigkeiten, die den Schein einer Parteinahme erzeugen könnten – etwa Vorträge, die nur für bestimmte Personen oder Mitarbeiter eines einzelnen Unternehmens zugänglich seien. Das BVerwG will sich zu diesen Fragen selbst einen Ethikkodex verpassen (NJW-aktuell H. 10/2017, 7). Der Geschäftsanfall bei den obersten Verwaltungsrichtern ist im vergangenen Jahr erstmals wieder gestiegen, und zwar um 12% auf 1658 neue Verfahren.

Literatur, Musik und die Juristerei. „Recht und Literatur“ sind nicht nur Thema dieses Schwerpunkthefts, sondern auch einer Tagung im schleswig-holsteinischen Rendsburg. Vom 8. bis 10.9. befassen sich zahlreiche Referenten mit dem Grenzgebiet von Kunst und Juristerei. Darunter sind der frühere BGH-Präsident Klaus Tolksdorf, mehrere Rechtswissenschaftler und Anwälte, ferner zwei Journalisten und ein Psychoanalytiker. So fragt Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu von der Universität Erlangen-Nürnberg, ob der „Gangsta-Rap“ von der Kunstfreiheit geschützte Lyrik oder strafwürdiges Verhalten ist. Als Anschauungsmaterial für die gewaltverherrlichenden Grenzüberschreitungen, die die Fans als Lösung von Recht und Gesellschaft glorifizieren, dienen Hörproben und Videoschnipsel. Über „Satire und Justiz“ referiert die Frankfurter Anwältin Gabriele Rittig, zu deren Mandanten das Magazin Titanic gehört. • jja



Gerhard Strate
Streiter für den Rechtsstaat

Unabhängigkeit der Justiz?

Sabine Rückert hatte jüngst in der ZEIT aufgrund neuer Dokumente die Umstände näher ausgeleuchtet, die am 4.8.2015 zum Ausscheiden Harald Ranges aus dem Amt des Generalbundesanwalts geführt haben. Die Veröffentlichungen im Internetportal „netzpolitik.org“ betreffen jedenfalls in einem Punkt ein Staatsgeheimnis, habe der von der Bundesanwaltschaft beauftragte Sachverständige am 3.8.2015 vorab mitgeteilt. So ein Vermerk Ranges vom gleichen Tage. Das bezog sich auf eine Publikation über eine neue Einheit beim Verfassungsschutz zur Abwehr von Cyberangriffen. Das schriftliche Gutachten des Sachverständigen war für die folgenden Tage angekündigt worden. Diesen Sachverhalt berichtete Range fernmündlich der damaligen Staatssekretärin im Justizministerium Hubig. Diese habe von ihm verlangt, die Erstellung des Gutachtens sofort zu stoppen und den Gutachtenauftrag unverzüglich zurückzunehmen. Wenn er dieser Weisung nicht folge, werde er entlassen. Range blieb folgsam. Der Gutachtenauftrag wurde durch seine Behörde noch am 3.8.2015 zurückgenommen. Seine am 4.8.2015 dennoch erfolgte Versetzung in den Ruhestand wegen gestörten Vertrauens wurde ausgelöst durch eine Pressekonferenz, in der Range sein Statement mit den Worten schließt, was hier geschehen sei, sei „ein unerträglicher Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz“.

Das klang mutig, war es aber nicht. Gemäß § 63 II BBG hätte Range beim Minister remonstrieren müssen, denn er war nicht gehalten, Weisungen zu folgen, wenn er sich hierdurch strafbar macht. Stand die Expertise des beauftragten Sachverständigen außer Frage, dann war schon mit dessen fernmündlicher Mitteilung, das fragliche Dokument enthalte ein Staatsgeheimnis, der Anfangsverdacht des § 95 StGB zu bejahen. Die Weisung, den Gutachtenauftrag zurückzunehmen, war dann ein unmittelbarer Eingriff in die allein der Staatsanwaltschaft obliegende Kompetenz zur Sachverhaltsaufklärung (§ 160 I StPO). Denn die Aufsichtsbefugnis des Justizministers gegenüber der Staatsanwaltschaft (§ 147 GVG) berechtigt nicht zu Weisungen, die die Aufklärung behindern, sondern allein zu solchen, die das Unterlassen der Aufklärung beanstanden. Diente die Weisung dazu, die Aufklärung einer Verdachtslage endgültig zu unterbinden und das Ermittlungsverfahren, ohne dass der Verdacht entfallen wäre, zur Einstellung zu führen, wäre diese Weisung die Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat, die unter diesen Bedingungen dann erfolgte Einstellung eine Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt.

Die von Range beschworene Unabhängigkeit „der Justiz“ allerdings gibt es nicht. Das Grundgesetz garantiert sie nur den Richtern. Auch die Aufsichtsbefugnis des Justizministers über die Staatsanwaltschaft hat ihre rechtsstaatliche Verortung (auch wenn sich hier ihr Missbrauch durch die Staatssekretärin und den hinter ihr stehenden Minister aufdrängt). Nur durch sie untersteht die Arbeit der Staatsanwaltschaft letztlich der parlamentarischen Kontrolle. Und das ist gut so. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes